OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602077/16 /KLe

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A B, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 28.3.2017, GZ: VStV/917300263807/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 1) und 2) je in der Höhe von 14 Euro (gesamt 28 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 28.3.2017, GZ: VStV/917300263807/2017, wurde folgender Spruch erlassen:

„1. Sie haben sich am 21.01.2017 um 18:45 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x in 4400 Steyr B122 stadteinwärts auf Höhe der Haratzmüller Straße Nr. 82 bei der Kreuzung mit der Grenzgasse auf dem linken Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet. Sie haben ihre Fahrt nachdem die Verkehrslichtsignalanlage auf Grünlicht umgeschaltet hatte, nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt, sondern wechselten auf den rechten Fahrstreifen der Haratzmüllerstraße und fuhren auf diesem stadteinwärts weiter.

2. Sie haben anschließend am 21.01.2017 um 18:48 Uhr in 4400 Steyr, B122 stadtauswärts Michael-Blümelhuber-Straße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, in Höhe der Kreuzung mit der Ferdinand-Porsche-Straße unmittelbar nach der Kreuzung mit der Ferdinand-Porsche-Straße auf die dort befindliche Linienbushaltestelle gelenkt und das vor Ihnen befindliche Fahrzeug rechts überholt, obwohl keiner der Fälle des § 15 Abs. 2 oder Abs. 2a StVO vorlag.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1.) § 9 Abs. 6 StVO
2.) § 15 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.) € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2.) € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 20 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ - als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 160,00“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„Ich habe mich in der Lenkererhebung vom 23.02.2017 selbst als Lenker angeführt. Dies deshalb, weil ich vor einiger Zeit von der BH Steyr-Land ebenfalls eine LE erhielt. Damals

gab ich an, dass ich nicht mehr weiß, wer das Fahrzeug gelenkt hat. Ich bekam daraufhin eine höhere Strafe. Um in diesem Fall nicht wieder eine höhere Strafe zu bekommen, habe ich mich gleich selber als Lenker eingetragen. Anschließend bekam ich die Aufforderung zur Rechtfertigung, in der ich erfuhr, was mir angelastet wird. Zu dieser Rechtfertigung hatte ich bis am 28.03.2017 Zeit zu antworten. Ich habe am 23.3.2017 der Behörde bekanntgegeben, dass ich zur angeführten Zeit zu Hause war. Dieses Schreiben ist aber erst am 28.03.2017 bei der Behörde eingegangen. Daraufhin habe ich das Straferkenntnis erhalten. Gegen dieses Straferkenntnis erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde. Dies deshalb, weil ich wirklich zur angegebenen Tatzeit und an den angeblichen Tatorten nicht war. Ich traue dem Anzeiger zu, dass er das ganze erfunden hat, weil einige Verwandte von mir mit dem Bruder des Anzeigers Konflikte hatten. (Ich konnte im Zuge dieser Niederschrift den Namen des Anzeigers bekanntgeben, obwohl ich nicht wusste, wer mich angezeigt hat) Diese Vermutung hat sich als richtig herausgestellt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Eltern und M D als Zeugen und die Vertreter der belangten Behörde teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer hat sich am 21.1.2017 um 18:45 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x in 4400 Steyr B122 stadteinwärts auf Höhe der Haratzmüller Straße Nr. 82 bei der Kreuzung mit der Grenzgasse auf dem linken Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet und hat die Fahrt nachdem die Verkehrslichtsignalanlage auf Grünlicht umgeschaltet hatte, nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt, sondern wechselte auf den rechten Fahrstreifen der Haratzmüllerstraße und fuhr auf diesem stadteinwärts weiter.

Der Beschwerdeführer hat anschließend am 21.01.2017 um 18:48 Uhr in 4400 Steyr, B122 stadtauswärts Michael-Blümelhuber-Straße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, in Höhe der Kreuzung mit der Ferdinand-Porsche-Straße unmittelbar nach der Kreuzung mit der Ferdinand-Porsche-Straße auf die dort befindliche Linienbushaltestelle gelenkt und das vor ihm befindliche Fahrzeug rechts überholt. Es lag keiner der Fälle des § 15 Abs. 2 oder Abs. 2a StVO vor.

Der Beschwerdeführer gab selbst in der an seinen Vater als Zulassungsbesitzer gerichteten Lenkererhebung an, zur verfahrensgegenständlichen Zeit dieses Fahrzeug gelenkt zu haben.

Der Zeuge M D schilderte detailliert das Fahrverhalten des Beschwerdeführers. Er erkannte den Beschwerdeführer als Lenker und auch das Fahrzeug samt Kennzeichen. Er hatte vor diesen Vorfällen den Beschwerdeführer „mit dem silbernen Clio schon öfters gesehen". Im Fahrzeug des Beschwerdeführers

befanden sich zwei weitere Mitfahrer, wobei er ihm der am Rücksitz befindliche Mitfahrer mit Vornamen bekannt war.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die glaubwürdige Aussage und detaillierte Schilderung des Zeugen D. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, hat dieser doch die Wahrnehmungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Der Zeuge ist durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen des Zeugen D und damit den Tatvorwurf zu widerlegen. Dass er in der Lenkererhebung sich zwar als Lenker angegeben hat, wurde vom Beschwerdeführer, völlig unglaubwürdig damit begründet, dass „er“ schon einmal eine Lenkererhebung bekommen, diese nicht ausgefüllt und eine hohe Strafe bekommen habe. Deshalb habe er sich dieses Mal gleich als Lenker angegeben, damit nicht wieder eine hohe Strafe drohe. Es liegt außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung sich als Lenker in einer nicht an die eigene Person (sondern an den Vater) gerichtete Lenkererhebung anzugeben, wenn man nicht selber gefahren ist.

Der Vater des Beschwerdeführers führte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass der Beschwerdeführer „das Auto nur für die Arbeit“ bekomme. Ob der Beschwerdeführer zu den Tatzeiten zu Hause war, konnte er „nicht mit 100%iger Sicherheit“ angeben. Am Wochenende würde er das Auto nicht bekommen. Über Frage, ob sich der Beschwerdeführer den Autoschlüssel trotzdem nehmen könnte und mit dem Auto fahren, antwortete der Vater ausweichend, dass das Auto immer bei ihm sei.

Die Mutter des Beschwerdeführers gab in der mündlichen Verhandlung an, dass „fast immer am Abend gemeinsam gegessen“ werde und zwar „zwischen sechs und halb sieben“. Über Vorhalt dass sie in der Niederschrift vom 30.8.2017 angegeben habe, dass das Essen zwischen halb sieben und sieben stattfindet, korrigierte sie sich dahingehend, dass sie sich „vielleicht nicht richtig ausgedrückt“ habe und das Abendessen zwischen halb sieben und sieben stattfinde. Konkret zur Tatzeit befragt gab sie an, dass der Beschwerdeführer „an dem Tag am Abend bei uns war. Wir haben gemeinsam gegessen.“ Über Frage, wann der Beschwerdeführer heimkam, wurde ausweichend geantwortet: „Zwischen sechs, halb sieben, maximal sieben ist Abendessen. Das ist unsere Zeit. Da essen wir.“ Über neuerliche Frage, wann er nach Hause kam, gab sie an: „Ich kann nicht die Uhrzeit sagen, aber ich kann sagen, dass von sechs bis sieben, wie immer gegessen wurde. Ob das halb sieben oder sieben war, das kann ich nicht mehr

sagen. Spätestens ist unsere Uhrzeit sieben. Gemeint ist, dass wir bis spätestens sieben essen und er war an diesem Tag daheim."

Die Eltern des Beschwerdeführers konnten nicht konkret bestätigen, dass der Beschwerdeführer zu den Tatzeiten zu Hause war. Die allgemein gehaltenen Aussagen der Eltern, auch nach mehrmaligen konkreten Nachfragen und die verstrichene Zeit von knapp einem Jahr konnten die detaillierten und glaubwürdigen Angaben des Zeugen D nicht entkräften.

Im Übrigen wäre es dem Beschwerdeführer aufgrund der Lage der Tatorte und die zeitliche Abfolge der Taten möglich gewesen, kurz vor sieben Uhr (ca. 18:50 Uhr), also noch während des Abendessens zuhause zu sein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 9 Abs. 6 StVO
Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht fest, dass sich der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes nicht im Sinne der Richtungspfeile weitergefahren ist.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 9 Abs. 6 StVO erfüllt.

Zu 2)
§ 15 StVO
1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.
(2) Rechts sind zu überholen:
a) Fahrzeuge, deren Lenker die Absicht anzeigen, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und die Fahrzeuge links eingeordnet haben,

b) Schienenfahrzeuge, wenn der Abstand zwischen ihnen und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß ist; auf Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge auch in diesem Fall links überholt werden.[...]

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht ausreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes ein Fahrzeug rechts überholt hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete weder einen Umstand als mildernd noch einen Umstand als erschwerend. Die belangte Behörde ging von einem Einkommen von 1.000 Euro aus. Dieser Schätzung wurde nicht widersprochen. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute, da, wenn auch nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufscheinen.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen den Strafrahmen zu je 9,6 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer